



Nr 205

(Gemeinde
Ostermündigen

DATENSCHUTZREGLEMENT



DATENSCHUTZREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Aufhebung bisherigen Rechts	12-7
Aufsichtsstelle Datenschutz	9-7
E -----	
Einzelaskünfte aus dem Einwohnerregister	7-6
G -----	
Gebühren	10-7
I -----	
Inkrafttreten	11-7
L -----	
Listen	
aus anderen Datensammlungen	5-6
aus dem Einwohnerregister	4-5
Grundsatz	1-5
Sperrung	3-5
Verfahren	2-5
Zuständigkeit	6-6
Z -----	
Information auf Anfrage	8-6

DATENSCHUTZREGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Listen	5
a) Grundsatz	5
b) Verfahren.....	5
c) Sperrung.....	5
d) aus dem Einwohnerregister.....	5
e) aus anderen Datensammlungen.....	6
f) Zuständigkeit	6
Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister	6
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	6
Aufsichtsstelle Datenschutz.....	7
Gebühren.....	7
II Schlussbestimmungen.....	7
Inkrafttreten.....	7
Aufhebung bisherigen Rechts	7

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt, gestützt auf Artikel 12, 31, 33 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 ¹, sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011, folgendes

DATENSCHUTZREGLEMENT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Listen
a) Grundsatz
- ¹ Die Gemeinde darf systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.
 - ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
 - ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
 - a) den Empfänger;
 - b) die Auswahlkriterien;
 - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen;
 - d) das Datum der Bekanntgabe.Diese Liste ist öffentlich.

Art. 2

- b) Verfahren
- Die erstmalige Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Art. 3

- c) Sperrung
- Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Art. 4

- d) aus dem Einwohnerregister
- ¹ Listen aus dem Einwohnerregister dürfen enthalten:
Name, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
 - ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe

¹ BSG 152.04

DATENSCHUTZREGLEMENT

nicht angehört.

Art. 5

e) aus anderen Datensammlungen

- 1 Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben, wenn
 - a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialhilfegeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- 2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Anzeiger Region Bern durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Art. 6

f) Zuständigkeit

Die zuständigen Verwaltungsabteilungen erlassen die Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führen die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Art. 7

Einzelaskünfte aus dem Einwohnerregister

- 1 Bei Einzelaskünften aus dem Einwohnerregister darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekannt geben
 - a) neuer Wohnort nach Wegzug;
 - b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit;
 - c) Titel;
 - d) Sprache.
- 2 Für Einzelaskünfte aus dem Einwohnerregister genügt eine formlose Anfrage, wobei von der gesuchstellenden Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen ist.
- 3 Einzelaskünfte aus dem Einwohnerregister erteilen Mitarbeitende der Einwohnerdienste.

Art. 8

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die

Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Art. 9

- Aufsichtsstelle Daten-
schutz
- 1 Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Daten-
schutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.
 - 2 Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes
zugewiesenen Aufgaben.
 - 3 Die Berichterstattung nach Artikel 34 Absatz 1 Litera m) des kanto-
nalen Datenschutzgesetzes erfolgt jährlich über den Verwaltungs-
bericht.
 - 4 Die Erstellung und Nachführung des Registers der Datensammlun-
gen im Sinne von Artikel 18 des kantonalen Datenschutzgesetzes
ist Aufgabe der Abteilung Präsidiales.
 - 5 Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von
Fr. 10'000.-- gemäss Artikel 14 kantonale Datenschutzverordnung
(DSV).

Art. 10

Gebühren

Massgebend für die Erhebung der Gebühren ist die in der Zustän-
digkeit des Gemeinderates liegende Gebührenverordnung.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 12

Aufhebung bisherigen
Rechts

Das Datenschutzreglement vom 17. Dezember 1987 wird per
31. Dezember 2012 aufgehoben.

Ostermundigen, 22. März 2012
Grosser Gemeinderat

Michael Werner
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

DATENSCHUTZREGLEMENT

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 1. Juni 2012

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin